

BGer 9C 63/2019 vom 5. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_63_2019

FR: TF 9C 63/2019 du 5 février 2019

IT: TF 9C 63/2019 del 5 febbraio 2019

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.02.2019 9C 63/2019 (9C_63/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 05.02.2019 9C 63/2019
(9C_63/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
05.02.2019 9C 63/2019 (9C_63/2019)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_63/2019 Urteil vom 5. Februar 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 29. November 2018 (5V 17 557). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. Januar 2019 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 29. November 2018 und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar einen rechtsgenügenden Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass insbesondere der Hinweis auf zahlreiche diagnostizierte Leiden und durchgeführte Behandlungen nicht genügt, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im massgebenden Vergleichszeitraum zwischen 3. März 2017 (Zusprechung einer halben Invalidenrente gemäss Entscheid des Kantonsgerichts Luzern) und 27. September 2017 (Nichteintretensverfügung der IV-Stelle Luzern) glaubhaft zu machen, dass sich die letztinstanzlich aufgelegten Arztberichte aus dem Jahr 2018 nicht auf den für die gerichtliche Beurteilung erheblichen Zeitraum bis zum Erlass der Verfügungsverfügung am 27. September 2017 beziehen und deshalb nicht in die Beurteilung miteinzubeziehen sind, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5.

Februar 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.